

Unsere Ostmark



Neueinteilung im Sekretariat der Innung der Juweliere und Uhrmacher und der Wiener Zunft

Um eine leichtere Abwicklung der Geschäfte der Innung der Juweliere und Uhrmacher und der Wiener Zunft der Juweliere und Uhrmacher zu gewährleisten, mußte der Personalstand des Sekretariates verstärkt werden.

Dabei wurde die Regelung getroffen, daß der langjährige Sekretär

Herr Felix Pogacar

die Angelegenheiten der Uhrmacher und

Herr Wenzl Josef Prskawetz

die Angelegenheiten der Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Edelsteinschleifer und Metallschläger als Sekretär in der Innung bzw. Zunft behandeln. (I/2042)

Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten 1938

Der Reichsarbeitsminister hat wie im Vorjahr auch in diesem Jahr für das Altreich eine Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten getroffen. Für das Gebiet der Ostmark erging an das Gewerbeinspektorat nachstehender Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Um den Gefolgschaftsmitgliedern anlässlich des Weihnachts- und Neujahrsfestes in erhöhtem Maße Gelegenheit zur Erholung und Ausspannung zu bieten, werden die Gewerbeinspektorate auf Grund des § 6 des Achtstundentags-Gesetzes (St. G. Bl. 581/1919) ermächtigt, einzelnen Unternehmungen auf Ansuchen die Bewilligung zu erteilen, daß die zwischen Weihnachten und Neujahr ganz oder teilweise ausfallende werktägliche Arbeitszeit in einem vom Gewerbeinspektorat jeweils festzusetzenden Zeitraum der 10 Wochen nicht übersteigen soll, durch Vor- oder Nacharbeit eingebracht werden darf; die tägliche Arbeitszeit darf hierbei über 10 Stunden hinaus nicht verlängert werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer derartigen Verteilung der Arbeitszeit ist, daß sie überwiegend im Interesse der Gefolgschaftsmitglieder erfolgt.

Für die auf Grund einer solchen Bewilligung über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gebührt keine Überstundenvergütung, soweit nicht durch Tarifordnung, Betriebsordnung oder Einzelvertrag ausdrücklich eine entgegenstehende Regelung getroffen ist. (I/2045) Für den Minister: Alfred Proksch.

Meisterprüfung in der Ostmark

Im Rundfunk wurde eine Mitteilung über den Endtermin für Meisterprüfungen verlautbart. Diese Verlautbarung wurde irrtümlicherweise auf die Ostmark übertragen und hat vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. In der Ostmark ist derzeit überhaupt kein Endtermin für Meisterprüfungen festgesetzt. Eine eventuelle Anordnung über den Beginn für Meisterprüfungen bzw. nachträglichen Ablegungen der Meisterprüfung wird an dieser Stelle verlautbart werden. (I/2046)

Goldbezugscheine

Ab 1. Januar geht der Verkehr mit Gold im Inland auf die Überwachungsstelle für Edelmetalle in Berlin über. Die bisherige Ausweiskarte (Bezugschein für den Ankauf von Edelmetallen bei den Legierungs- und Scheideanstalten sowie für den Ankauf von Bruchgold und Bruchplatin) verliert vom genannten Tage ab ihre Gültigkeit. An deren Stelle treten Genehmigungen der Überwachungsstelle für Edelmetalle in Berlin. Diese Genehmigungen werden jenen Firmen erteilt, die die entsprechenden Antragsvordrucke eingereicht haben. Diese Antragsvordrucke sind bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien I, Stubenring 8—10, Zimmer 44 b, wie auch in den übrigen Handels- und Gewerbekammern in den ehemals österreichischen Ländern erhältlich.

Es liegt im Interesse jedes einzelnen Gewerbebetriebes, die genannten Antragsvordrucke unverzüglich sich zu besorgen und ausgefüllt an die zuständige Handels- und Gewerbekammer zu überreichen, um eine Verzögerung in der Ausstellung der neuen Ankaufsgenehmigungen zu vermeiden. (I/2043)

Aenderung in der Bezeichnung der Behörden

Auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 hat der Reichsminister des Innern angeordnet, das ab 1. Januar 1939 nachstehende Änderungen in der Bezeichnung von Behörden in der Ostmark eintreten:

Die Bezirkshauptmannschaften führen künftig die Bezeichnung „Der Landrat“; die Bezirkshauptmänner führen die Amtsbezeichnung „Landrat“.

Eine Ausnahme besteht für das Gebiet der Stadt Wien. Die Bezirkshauptmannschaften und Bezirkshauptmänner in Wien behalten ihre bisherige Bezeichnung bei. (I/2047)

Wiener Zunft Wien I, Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Zunft vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

In Zunftangelegenheiten:

täglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

In Arisierungangelegenheiten:

(Geschäfts-An- und -Verkäufe)

täglich von 10 bis 12 Uhr.

In kommissarischen Angelegenheiten:

täglich außer Samstag von 18 bis 20 Uhr.

Sprechstunden des Zunftmeisters:

Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

(X/1952)